KAUFVERTRAG

über den Erwerb einer Messe-Einbauküche

Kundennummer: _____

Lieferanschrift (falls abweichend):

_____

_____

_____

Etage: _____

voraussichtlicher Abnahmetermin: KW3 | 2016

spätester Liefer-/Abnahmetermin: KW46 | 2017

Aufmasstermin: sofort nach Absprache

EINBAUKÜCHE

Marke: Bauformat

Modell: CUBE

Preisgruppe: PG1

Frontausführung: _____

MESSEPREIS

Pro lfd. Meter € 1038 x 8 lfm. = € 8312

(Möbelteile ohne Elektrogeräte und Sanitärteile, ohne Lieferung und Montage)

abzüglich USt. 1m 1453,20 375 = € 1453,20 375

Abholpreis in dieser Zusammenstellung = € 6483,80

Lieferung und Möbelmontage erfolgt zum Festpreissatz
(ohne Elektro- und Sanitäranschlüsse)

von € 140 pro lfm. der gekauften Küche x 8 lfm. = € 1120 (1603,80)

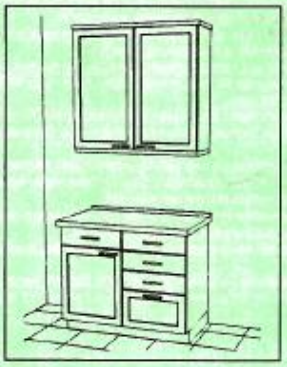
Anzahlung bis (Datum) 20.11.2015 = € 1000

Restbetrag bei Warenerhalt = € 6603,80

Bemerkungen zur Einbauküche: 2x Beleuchtungsset 3teilig Beck. 1x Mülltrennsystem Stand. 1x Besteckeinsätze gratis Aufpreisleistungen in den Auszügen, UK-Korpus

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Wir garantieren zu diesem Messepreis die beliebige Zusammenstellung und Ausstattung der gekauften Messeküche. Die Berechnungsgrundlage für die Preisermittlung erfolgt nach der Messe-Meterpreisliste. Berechnet wird die tatsächlich benötigte Menge an Küchenmöbeln, zentimetergenau nach Aufmass, **von Wandecke zu Wandecke basierend auf der Rückseite der Unterschränke.**



1 Meter der ausgewählten Küche bedeutet:

- Sockel (Höhe nach Wahl)
- Unterschränke Standard (Schubladen und Auszüge der Front nach Wahl)
- Arbeitsplatte APD60/4 (Kunststoffdekor, Kante Postforming oder gerade)
- Hängeschränke (inkl. Glastüren oder Regale)

Ebenfalls sind Hochschränke bis ca. 240 cm inkl. Sockel im Meter möglich. Die absolute Mindestabnahme der Küche beträgt 4 lfd. Meter. Die in einer Küche notwendigen Umbauschränke für Elektrogeräte müssen darin enthalten sein (Kühlschrank, Herd, Geschirrspüler, Spülenschrank).

Fehlende oder zusätzlich benötigte Möbelteile werden im gleichen Preisverhältnis als Minder- oder Mehrmenge abgezogen bzw. verrechnet. Verkauft wurde eine gehobene Ausstattung in Ihrer Küche, die Details wie einen Apothekerschrank, Vollauszugsschränke und einen Karussellschrank/Magic Corner/Le Mans, je einen pro Wandseite selbstverständlich beinhaltet.

Besondere Details, wie z.B. vorgezogene Lösungen, Rolloschränke, Oberböden, Design-Elemente, Sondergriffe, Sonderarbeitsplatten, Beleuchtung, Lackelemente, Stollen/Wangen, Theken- und Sitzplätze, Sonderhöhen oder -tiefen, Sonderanfertigungen, Nischenrückwände sowie Nischenzubehör usw. bedingen Aufpreise, die nach Detailplanung besprochen und gegen Abzug des Messenachlasses als Ergänzung gegen Mehrpreis verrechnet werden.

Sie gestatten uns, im Bedarfsfall die Küche bei Ihnen zu Hause einmalig, max. 1 Tag lang zu fotografieren und das erstellte Foto zu veröffentlichen. Wir nennen dabei nicht Ihren Namen und Anschrift. Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes werden dabei in letzter Fassung beachtet.
Zugleich bitten wir Sie, nach der Montage an einer repräsentativen Umfrage über Ihre Erfahrungen zu berichten, die Sie anlässlich der Montage Ihrer Küche hatten.

Hersteller- und Modelländerungen innerhalb unseres Haussortiments (ca. 1.500 Front-, Farb- und Korpusvarianten) sind zu den Bedingungen dieses Kaufvertrages möglich. Zur Verrechnung gelangt dann die gewählte Preisgruppe, aus der diesem Kaufvertrag zugrunde liegenden Preislisten.

Ich/Wir erkenne/n die obigen und umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen als verbindlichen Vertragsbestandteil an und bestätige/n, vor der Vertragsunterzeichnung Kenntnis genommen zu haben. Ich/Wir bestätige/n, dass mündliche Nebenabsprachen nicht getroffen wurden.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN)

I. Vertragsschluss

(1) Der Käufer ist an seine Bestellung (Vertragsangebot) bei vorrätigen Artikeln 1 Woche und bei Artikeln die nicht vorrätig sind und die bestellt werden 3 Wochen gebunden.
(2) Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der Verkäufer das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.
(3) Abweichend von vorstehender Ziffer (2) gilt der Vertrag auch dann als geschlossen, wenn er beiderseits unterschrieben wird oder der Verkäufer schriftlich die Annahme der Bestellung (des Vertragsangebotes) erklärt oder der Verkäufer Vorauszahlungen auf den Kaufpres annimmt.
(4) Für Online-, Teilzahungsgeschäfte und finanzierte Käufe gelten gesonderte Regelungen, insbesondere bezüglich des Widerrufs- und Warenrückgaberechtes des Käufers.

II. Vertragsinhalt

Grundlage des Vertrages sind die in der unterzeichneten Bestellung festgelegten Vereinbarungen. Ergänzend gelten die nachstehenden Bedingungen.

III. Zahlung und Zahlungsverzug

(1) Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
(2) Soweit Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis spätestens bei Übergabe/Abnahme zur Zahlung fällig.
(3) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
(4) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug und leistet er auch keine Zahlung, nachdem ihm der Verkäufer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, oder verweigert der Käufer die Zahlung der bestellten Ware ernsthaft und endgültig, ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz fordern, der auch die Wertminderung nach Ziffer X dieser Bedingungen beinhaltet.

IV. Lieferung / Lieferfristen

(1) Ist „Frei-Haus-Lieferung" vereinbart, so erfolgt die kostenfreie Lieferung vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung im Umkreis von 30 km vom Sitz des Verkäufers bis zum 2. Stockwerk.
(2) Ein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke besteht nicht, es sei denn, bei Vertragsabschluss wurde ausdrücklich eine derartige Vereinbarung getroffen.
(3) Unverbindlich genannte Lieferfristen und Liefertermine gelten, soweit ausdrückich nichts anderes vereinbart ist, auch nur annähernd.
(4) Mit vom Käufer nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen verlieren auch fest vereinbarte Liefertermine die Verbindlichkeit.
(5) Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei vom Verkäufer nicht zu vertretenden Störungen in seinem Geschäftsbetrieb oder dem seiner Vorlieferanten, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie in Fällen höherer Gewalt, die auf unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignissen beruhen.
(6) Im Falle der Überschreitung eines unverbindlich vereinbarten Liefertermins ist der Käufer zum Rücktritt oder zur Forderung von Schadensersatz statt Leistung nur berechtigt, wenn er nach Ablauf einer angemessenen Frist, die bei Küchen vier Wochen beträgt, deren Lauf nach dem Ablauf der unverbindlich vereinbarten Frist bzw. nach Ablauf der entsprechend den vorstehenden Absätzen (2) bis (4) verlängerten unverbindlichen Lieferfrist beginnt, die Lieferung anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer weiteren zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Verkäufer die Leistung/Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert.
(7) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie im Interesse des Käufers liegen und ihm zumutbar sind. Erfüllt der Verkäufer nach Teillieferungen die Restleistung trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung durch den Käufer nicht, kann der Käufer Schadensersatz statt Erfüllung der ganzen Leistung nur verlangen, oder vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der teilweisen Erfüllung des Vertrages kein Interesse hat.
(8) Wird die Lieferung dadurch unmöglich, dass die Vorlieferanten den Verkäufer ohne dessen Verschulden nicht beliefern und eine anderweitige Ersatzbeschaffung nur mit unverhältnismäßigem und unzumutbarem Aufwand möglich wäre, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Über diese Umstände wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich benachrichtigen. Bereits geleistete Zahlungen des Käufers werden zurückerstattet. Weitergehende gegenseitige Ansprüche sind ausgeschlossen.
Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

V. Abnahme / Abnahmeverzug

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die zum vereinbarten Übergabetermin gelieferte Ware abzunehmen.
(2) Nimmt der Käufer die bestellte Ware ohne rechtfertigenden Grund zum vereinbarten Übergabetermin nicht ab oder ruft der Käufer die Ware zum vereinbarten Abruftermin nicht ab und verweigert der Käufer auch nach Ablauf einer ihm vom Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme der Ware oder hat er ernsthaft und endgültig erklärt, er verweigere die Abnahme, so wird der vereinbarte Kaufpreis zu Zahlung fällig.
(3) Der Käufer hat dem Verkäufer die für die Verzugsdauer bei den Spediteuren üblichen Lagerkosten zu erstatten. Der Verkäufer ist aber auch berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen oder Schadensersatz statt Erfüllung zu fordern.
(4) Der ernsthaften und endgültigen Verweigerung der Abnahme steht die ohne rechtfertigenden Grund abgegebene Erklärung gleich, der Vertrag werde storniert.
(5) Als pauschalen Schadensersatz kann der Verkäufer in diesen Fällen 30 % des Kaufpreises verlangen. Dem Käufer bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem Verkäufer ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt seinerseits vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.
(6) Ein Grund zur berechtigten Verweigerung der Abnahme durch den Käufer liegt immer dann vor, wenn eine gesetzliche Regelung die Abnahmeverweigerung rechtfertigt, insbesondere wenn die Ware einen nicht nur unwesentlichen Mangel aufweist oder der Käufer wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist.

VI. Gefahrübergang

(1) Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis bezahlen zu müssen, geht mit der Übergabe/Abnahme auf den Käufer über.
(2) Bei mehrtägigen Montagen, beispielsweise von Küchen, trägt der Käufer die Gefahr auch für solche Schäden, die die Ware erleidet während sie sich ohne Anwesenheit der Mitarbeiter des Verkäufers in seinem Obhutbereich befindet.

VII. Montage

(1) Ist Montage und/oder Aufstellung vereinbart, so ist Voraussetzung, dass diese hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten (Wände, Fußböden, Zuwege) möglich ist und ein funktionierender Elektroanschluss zur Verfügung steht.
(2) Sind hinsichtlich der Montage aufzuhängender Einrichtungsgegenstände wegen der Eignung der vorhandenen Wände besondere zusätzliche Aufwendungen erforderlich, so kann der Verkäufer diese zusätzlichen Leistungen gesondert in Rechnung stellen.
(3) Ohne ausdrückliche gesonderte Vereinbarung ist die Verlegung von Gas-, Wasser- und Elektroanschlüssen sowie Wasserablauf nicht Bestandteil der vom Verkäufer zu erbringenden Montageleistungen.
(4) Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungspflichten des Verkäufers hinausgehen.

VIII. Mängelhaftung

(1) Die Mängelhaftung richtet sich unter Berücksichtigung dieser Bedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
(2) Kann der Käufer als Art der Nacherfüllung Lieferung einer mangelfreien Sache wählen, so ist zu berücksichtigen, dass nach den Gepflogenheiten des Möbelhandels und der Möbelindustrie eine Neuherstellung der Sache erfolgen muss, weshalb die Nacherfüllungsfrist der ursprünglichen Lieferfrist entspricht.
(3) Beschreibungen der Ware in Prospekten, Katalogen und Werbemitteln stellen bloße Beschaffenheitsangaben dar. Garantien, Zusicherungen von Eigenschaften oder die Zusicherung besonderer Einstandspflichten gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie" oder „Zusicherung" ausdrücklich genannt werden.
(4) Ansprüche aus Garantieerklärungen Dritter, beispielsweise des Herstellers oder Lieferanten, sind unmittelbar beim Garantiegeber geltend zu machen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung haftet der Verkäufer nicht für den Bestand solcher Garantien Dritter, ins-besondere nicht im Falle der Insolvenz des Garantiegebers.
(5) Ist lediglich eine gelieferte Einzelteilkomponente mit einem Mangel behaftet, ist der Verkäufer berechtigt, ein Ersatzlieferungsverlangen des Käufers durch Leistung einer mangelfreien Einzelkomponente zu erfüllen, soweit dies angemessen und dem Käufer zumutbar ist.
(6) Ist die Ware mit einem Mangel behaftet, der nur zu einer unerheblichen zumutbaren ästhetischen Beeinträchtigung führt, so ist der Käufer nur zur Minderung berechtigt.
(7) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse und unsachgemäße Behandlung entstehen.
(8) Handelsübliche, dem Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei den verwendten Materialien, z.B. bei Holz- oder Steinoberflächen, Textilien (z.B. Möbel oder Dekorationsstoffe) oder bei Leder bleiben vorbehalten.
(9) Bei Kastenmöbeln bezieht sich die Holzbezeichnung auf die wesentlichen Flächen der Front. Die Mitverwendung anderer Holz, Folien oder Kunststoffarten, etwa für Seitenteile, Rückwand und Innenausstattung, ist zulässig und stellt keinen Mangel der Ware dar.
(10) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Form der Nacherfüllung verweigern, wenn sie unmöglich oder nur unter Aufwendung unverhältnismäßiger Kosten möglich ist.
(11) Ansprüche wegen Mängeln verjähren bei neu hergestellten Sachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(12) Bei gebrauchten Waren, die auch gelieferte Ausstellungsstücke sein können, verjähren Ansprüche wegen Mängeln, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt, 12 Monate nach der Übergabe/Abnahme.

IX. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Anspruch auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung oder Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) verletzt wurde oder falls dem Verkäufer oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Arglist oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und ebenso nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusicherung die Haftung auslöst.
(2) Im Falle einer Haftung bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

X. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.
(2) Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind. Er wird den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinweisen.
(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Einbau serienmäßig hergestellter Möbel und Möbelteile nicht dauerhaft erfolgen soll und diese Möbel bzw. Möbelteile nicht zum wesentlichen Bestandteil des Gebäudes werden sollen.

XI. Warenrücknahme

(1) Im Falle einer vom Käufer veranlassten und zu vertretenden Rückabwicklung des Vertrages hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:
- für in Folge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Transport, Lager- und Montagekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe,
- für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten folgende Pauschalsätze:

für Möbel, mit Ausnahme von Polsterwaren	
innerhalb des 1. Halbjahres	25 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 2. Halbjahres	35 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 3. Halbjahres	45 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 4. Halbjahres	55 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 3. Jahres	60 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 4. Jahres	70 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
für Polsterwaren	
innerhalb des 1. Halbjahres	35 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 2. Halbjahres	45 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 3. Halbjahres	60 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 4. Halbjahres	70 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 3. Jahres	80 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 4. Jahres	90 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, dass dem Verkäufer keine oder nur eine geringere Einbuße entstanden ist.
(2) Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn der Käufer berechtigter Weise die Rückabwicklung des Vertrages fordert, etwa infolge wirksamen Rücktritts des Käufers nach erfolgloser Nacherfüllung sowie für in den Fällen, die dem Käufer ein gesetzliches Widerrufsrecht und dem damit verbundenen uneingeschränkten Rückgaberecht des Käufers einräumen (vgl. Ziffer I Abs.(4) dieser Bedingungen).

XII. Schlussbestimmungen

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen erhobene personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.
(2) Für Gerichtsstand und Erfüllungsort gelten die gesetzlichen Regelungen.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.